

Auflageprojekt

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VON RIED-BRIG BESCHEINIGT
 HIERMIT, DASS DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG
 ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM
 AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT VOM
 BIS BEI DEN GEMEINDEKANZLEI ZUR EINSICHTNAHME
 AUFGELEGT WAR.

....., DEN.....

DIE GEMEINDEVERWALTUNG RIED-BRIG
 PRÄSIDENT(IN) STEMPEL DER SCHREIBER

HOMOLOGIERT DURCH DEN STAATSRAT
 AN DER SITZUNG VOM
 STEMPELGEBÜHR: Fr.

STAATSKANZLER DATUM STEMPEL

Index	Art der Aenderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.

Öffentliche Auflage Gewässerraum, Ried-Brig

Auflageprojekt

Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen
 im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers

	Massstab	Gezeichnet	-
		Geprüft	-
		Gesehen	-
		Datum	August 2015
	Plan Nr.:	Format	-

Inhaltsangabe

1	Zweck der Vorschriften	1
2	Inhalt der Vorschriften	1
2.1	Möglichkeiten und Einschränkungen der Bautätigkeit im Gewässerraum.....	1
2.2	Möglichkeiten und Einschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Gewässerraum	1
2.3	Möglichkeit für Massnahmen gegen die natürliche Erosion im Gewässerraum.....	2
3	Andere Aspekte.....	2
3.1	Rechtswirkung	2
3.2	Spezialbewilligung (Teilbewilligung) für eine Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerraum	2
3.3	Übergangsmassnahmen	2
3.4	Funktion der Vorschriften innerhalb der Raumplanung	2

1 Zweck der Vorschriften

Die Vorschriften werden in Begleitung zu den Gewässerraumplänen herausgegeben. Sie berufen sich auf die gesetzlichen Vorgaben des Bundes zu den möglichen Bodennutzungen und erforderlichen Eigentumsbeschränkungen, die im Gewässerraum gelten sollen, damit dessen Ziele, also namentlich der Erhalt der natürlichen Gewässerfunktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung, erreicht werden können.

Das zu erstellende Dokument wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und technischen Normen angefertigt. Es bildet Bestandteil des Dossiers für die öffentliche Auflage und begleitet die genehmigungspflichtigen Gewässerraumpläne.

2 Inhalt der Vorschriften

2.1 Möglichkeiten und Einschränkungen der Bautätigkeit im Gewässerraum

- > **Das Bauen im Gewässerraum ist grundsätzlich verboten.**
- > Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV).
- > Grundsätzlich dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden (Art. 41c Abs. 1.1. Satz GSchV).
- > In dicht überbauten Gebieten kann das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen vom Bauverbot im Gewässerraum bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 2. Satz, GSchV).

2.2 Möglichkeiten und Einschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Gewässerraum

- > Wenn das Gewässer eingedolt ist, ergeben sich aus der GSchV keinerlei Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens (Art. 41c Abs. 6 GSchV).
- > Grundsätzlich gilt für nicht eingedolte Gewässer, dass im Gewässerraum keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen. Jedoch sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).
- > Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird. Aus landwirtschaftlicher Sicht können diese Flächen als ökologische Ausgleichsflächen betrachtet werden (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

2.3 Möglichkeit für Massnahmen gegen die natürliche Erosion im Gewässerraum

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

3 Andere Aspekte

3.1 Rechtswirkung

Sobald die Pläne und Vorschriften, die den Gewässerraum bestimmen, durch den Staatsrat genehmigt worden sind und diese Genehmigung in Rechtskraft erwachsen ist, haben die Pläne für Behörden und Private rechtsverbindliche Wirkung.

3.2 Spezialbewilligung (Teilbewilligung) für eine Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerraum

Ein Gesuchsteller, der in einem Gewässerraum bauen will, muss sein Bauvorhaben gleichzeitig mit der Bewilligung für die Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerraum zur öffentlichen Auflage bringen. Die zuständigen Behörden des Bauwesens sorgen für die Koordination der Verfahren.

3.3 Übergangsmassnahmen

In Gebieten, wo noch keine Pläne und Vorschriften für den Gewässerraum vorliegen oder diese noch in Ausarbeitung sind, gelten die Einschränkungen für die Bautätigkeit auf der Breite des Streifens zu beiden Seiten des Gewässers, der in den Übergangsbestimmungen der GSchV festgelegt wird, bzw. im Falle eines stehenden Gewässers, auf einem Streifen von 20 Metern Breite ab dem Ufer. Die für die Baubewilligung zuständige Behörde wird somit auf die Einhaltung dieser provisorischen Räume zu achten haben.

3.4 Funktion der Vorschriften innerhalb der Raumplanung

Sobald er in Kraft ist, wird der Gewässerraum als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNP) übertragen. Die zugehörigen, vom Staatsrat genehmigten Vorschriften müssen in den Anhang des Gemeindebaureglement (GBZR) aufgenommen werden. Der Gewässerraum hat gegenüber den Nutzungszonen übergeordnete Gültigkeit.

Die Gemeinde wird zu prüfen haben, ob allenfalls eine Anpassung ihres ZNP und ihres GBZR notwendig ist.